Briefkasten der Redaktion

Objekttyp: Group

Zeitschrift: Wohnen

Band (Jahr): 36 (1961)

Heft 2

PDF erstellt am: 13.09.2024

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

AUS DEN SEKTIONEN

Baugenossenschaftliche Aktivierung im Kanton Luzern Gründung neuer Wohngenossenschaften

Mindestens ebenso wichtig wie die Aktivität und Weiterentwicklung der bestehenden gemeinnützigen Baugenossenschaften ist das Bestreben, dieser Form der Selbsthilfe Neuland zu erschließen. Man mußte es deshalb sicher bedauern, daß in den zurückliegenden Jahren eine gewisse Stagnation zu verzeichnen war. Ansätze dazu, dieselbe zu überwinden, machen sich nun in erfreulicher Art bemerkbar. Unverkennbar sind es die Verhältnisse, die Vorgänge auf dem Liegenschaftsmarkt insbesondere, die zur Tat inspirieren.

Anfangs Sommer 1960 war es in Wikon so weit, daß sich eine Baugenossenschaft konstituieren konnte; in freundlicher Art hatten sich hierzu Stadtrat Paul Fröhlich, Präsident der ABL, und Dr. A. Muheim, der jetzige luzernische Regierungsrat und frühere langjährige Rechtsberater des Mietervereins Luzern, mit ihrem Rat und ihrer Erfahrung den Initianten zur Verfügung gestellt. Die neue Genossenschaft meldete sich auch sofort zur Aufnahme in unsere Sektion Innerschweiz des Verbandes für Wohnungswesen. Der Aufnahmebeschluß erfolgte in der Sitzung des Vorstandes vom 23. Juli. Wir heißen

das neue Sektionsmitglied, das sich bereits intensiv mit einem Bauprojekt befaßt, auch an dieser Stelle herzlich willkommen und wünschen ihm eine gedeihliche Entwicklung und Wirksamkeit auf dem Boden des gemeinnützigen genossenschaftlichen Wohnungsbaues.

Gute Beispiele scheinen auch heute noch stimulierende Wirkung zu haben. So konnte man denn einer Presseverlautbarung entnehmen, daß am 12. August in Horw, der Vorortsgemeinde Luzerns, die Gründungsversammlung der «Allgemeinen Wohnbaugenossenschaft Horw» erfolgte. Arbeiter und Angestellte aus allen politischen Richtungen hatten sich eingefunden, um eine wirklich echte Wohnbaugenossenschaft zu gründen. Dies ist um so bedeutungsvoller, wenn man in Betracht zieht, daß es sich nicht um eine Gründung handelt, die in einem Wahljahr vorgenommen wurde und deren Hintergrund nicht vorerst die wahlpolitische Beeinflussung der Mieter war.

Ein weiterer, sehr wichtiger Grund, zur Selbsthilfe zu greifen, war die stets steigende Zahl von Grundstück- und Mietobjektkäufen durch Ausländer.

Auch bei dieser Gründung fungierte Herr Regierungsrat Dr. Muheim als Rechtsberater, was ihm aufs beste verdankt wurde. Und die neue Wohnbaugenossenschaft ist besonders stolz darauf, daß sich in ihrem ersten Vorstand auch eine Frau befindet. Unserseits wünschen wir der aus der Taufe gehobenen «Allgemeinen Wohnbaugenossenschaft Horw» ebenfalls ein erfolgreiches Wirken.

BRIEFKASTEN DER REDAKTION

An O. W. in Z.

Sie möchten gerne wissen, ob «Miete» oder «Mietzins» richtiges Deutsch sei.

Es kommt – wie immer – darauf an! In Deutschland können Sie ruhig «Miete» sagen, wenn Sie «Mietzins» meinen. In der Schweiz ist «Mietzins» gebräuchlich. Nach unserem Obligationenrecht besteht die Miete darin, daß der Vermieter dem Mieter eine Sache zum Gebrauch überläßt, wofür der Mieter dem Vermieter einen Mietzins zu leisten hat.

Allerdings ist oft im Mietzins, wie er im Mietvertrag festgesetzt ist, nicht alles, was der Mieter für die Miete ausgibt, inbegriffen. So werden ihm meist kleinere Ausbesserungen an der gemieteten Sache überbunden. Ferner hat er je nach Ortsgebrauch auch das Wasser und den elektrischen Strom zu bezahlen, die Läden zu ölen und die Küche zu weißeln usw.

Darum sind Mietzinse nicht ohne weiteres vergleichbar. Vergleichen müßte man, was die Miete kostet, oder die Miet-kosten. Aber auch diese sagen noch nicht, ob die Miete billig sei oder nicht, weil der Mietzins durch private oder öffentliche Mittel gesenkt sein kann.

Der Ständige Ausschuß «Miete-Familieneinkommen» des IVWSR bezeichnet den unverbilligten Mietzins als «Kostenmiete».

Man wird ein wenig an den Turmbau zu Babel erinnert.

GESCHÄFTSMITTEILUNGEN

Die richtige Pflege der Badewanne

- 1. Wenn ein Bad hergerichtet wird, sollte man immer zuerst etwas kaltes Wasser in die Wanne laufen lassen und erst nachher warmes. So können Haarrisse im Email vermieden werden, und es entsteht auch weniger Dampf im Badezimmer.
- 2. Badezusätze, wie Schaumbad oder Fichtennadel, schaden der Wanne nicht; dagegen sind Meersalzbäder der Wanne nicht zuträglich, und es besteht die Gefahr, daß der Email angegriffen wird. Auch Medizinalbäder dürfen in gewöhnlichen Wannen nicht verabreicht werden. Sollten aber vom Arzt solche Bäder verordnet werden. so muß die Badewanne

mit einer Plastikfolie ausgeschlagen werden. Nach dem Baden sollte die Wanne sofort mit Seife und einem Lappen ausgewaschen werden, und hernach ist sie gut zu trocknen, damit sich kein Kalkansatz bilden kann.

- 3. Das Einweichen von Wäsche in der Badewanne ist nicht gestattet, da es das Email aufrauht und den Glanz zerstört.
- 4. Hat die Badewanne Flecken oder ist sie rauh, so dürfen unter keinen Umständen säurehaltige Mittel oder gar Klosettreinigungsmittel verwendet werden. Alle diese scharfen Mittel zerstören das Email, und die Wanne muß unter Umständen ersetzt werden.
- 5. Es gibt einige gute Reinigungsmittel für die Behandlung solcher Sachen. Die *Brillbad-Pasta* zum Beispiel ist speziell für die Reinigung von Wannen geschaffen worden und eignet sich auch für Backöfen, Keramik- und Chromstahlspültische usw. Sie kann zum Preise von 2 Franken per Büchse bei der Firma E. Eberle, Zürich 6, Stäblistraße 5, bezogen werden.